



Vorlagennummer: 20/0090
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 07.04.2026

Federführend: 4.041.3 - Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Kristin Wagner

Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung Übergang Kita Schule „Schulminis“

Beratungsfolge:		
27.04.2026	Senat	zur Senatsberatung
07.05.2026	Jugendhilfeausschuss	zur Vorberatung
12.05.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
28.05.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Monate Januar bis Juli 2026 wird den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Förderung in der bislang im Budget veranschlagten Höhe weitergewährt, wenn die Träger die Aufgaben entsprechend des ausgelaufenen Budgetvertrags fortgeführt haben.
2. Die Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung Übergang Kita Schule wird gem. Anlage 2 beschlossen.
3. Nach Ablauf des Kitajahres 2027/2028 wird die Förderung evaluiert. Auf Grundlage der Ergebnisse werden bei Bedarf konzeptionelle Anpassungen vorgenommen.

Beteiligungsverfahren:	
1.201 – Haushalt und Steuerung	zugestimmt
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	zugestimmt

Maßnahme:
neu und freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:
Ja

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Vertretungen der betroffenen Familien (KEV/SEV, Initiative Inklusion) werden als beratende Mitglieder des JHA beteiligt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

Mit dem Auslaufen der bisherigen Budgetverträge zum 31.12.2025 entfällt die vertragliche Grundlage für die Förderung des Übergangs Kita zur Schule im Rahmen der sogenannten „Schulminis“. Zur rechtssicheren Fortführung ab dem Jahr 2026 ist daher der Erlass einer kommunalen Richtlinie erforderlich.

Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Träger von Kindertageseinrichtungen wird für das laufende Kitajahr bis zum 31.07.2026 der Zuschuss in der bislang im Budget veranschlagten Höhe weitergewährt.

Die neue Richtlinie schafft eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Gewährung des kommunalen Zuschusses. Sie knüpft inhaltlich an die bisherige Struktur an und führt das Projekt unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) fort.

Die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt des laufenden Jahres bereits eingeplant. Zusätzliche Haushaltsmittel sind daher für den Erlass der Richtlinie nicht erforderlich.

Anlage(n):

1 - Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen (öffentlich)

2 - Anlage 2 Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung Übergang Kita Schule (öffentlich)

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041.3
 Produkt: 365001

Anlage zur Vorlage vom 07.04.2026
 VO-Nr.: 20/0090

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2026	2027	2028	2029
Erträge				
Aufwendungen	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00
Saldo Ergebnisplan	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00
Saldo Finanzplan	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00

2026	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2026			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001.5318001 Planung und Bezuschussung KiTa	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-850.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-850.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001.7318001 Planung und Bezuschussung KiTa	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-850.000,00
		Saldo Finanzplan	-850.000,00



Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung Übergang Kita Schule

Hansestadt Lübeck
Kultur und Bildung
Fachbereichsdienste
4.041.3 Finanzielle Förderung Kindertagesbetreuung
Schildstraße 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
OET-Kita@luebeck.de
www.luebeck.de



Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung Übergang Kita Schule

1. Förderziel und Zweck

- 1.1. Die Hansestadt Lübeck gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Stadtgebiet ansässigen Trägern von Kindertageseinrichtungen Zuwendungen für die Förderung des Übergangs Kita zur Schule im Rahmen der sogenannten „Schulminis“.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die verbindliche Zusammenarbeit von der Kindertageseinrichtung mit einer kooperierenden Grundschule. Diese Zusammenarbeit umfasst verpflichtend regelmäßige Schulbesuche der Vorschulkinder im letzten Kitajahr vor der Einschulung. Die gemeinsame Gestaltung des Übergangs Kita/Schule soll Kindern, Fachkräften und Eltern den Schritt in die nächste Bildungsinstitution erleichtern und den Kindern Vorfreude und Neugier auf den Weg in die Schule mitgeben.

3. Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger:innen sind die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Lübeck.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Hansestadt Lübeck entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderung. Gefördert werden ausschließlich in der Hansestadt Lübeck als solche anerkannte Träger.
- 4.2. Es muss eine von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellte unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung und der kooperierenden Grundschule vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1.** Die Hansestadt Lübeck stellt jedes Haushaltsjahr Haushaltsmittel i.H.v. 850.000,00 Euro zur Erzielung des Förderzwecks dieser Richtlinie zur Verfügung.
- 5.2.** Maßgebend für die tatsächliche Höhe der Zuwendung sind 1/3 der Elementarkinder der jeweiligen Einrichtung. Bemessungsgrundlage stellt die Ist-Belegung der Elementarplätze in der je Einrichtung gemäß Auszug aus dem Kitaportal zum 01.10. des geförderten Kitajahres dar.
- 5.3.** Die Einrichtungsträger können zwischen drei Modellvarianten wählen. Alle Vorschulkinder der Kindertageseinrichtung besuchen im Jahr vor der Einschulung regelmäßig:
- a) durchschnittlich ½ Stunde pro Woche die Schule (25 % Variante)
119,25 € je Kind pro Kitajahr
 - b) durchschnittlich 1 Stunde pro Woche die Schule (50 % Variante)
238,50 € je Kind pro Kitajahr
 - c) durchschnittlich 2 Stunde pro Woche die Schule (100 % Variante)
477,00 € je Kind je Kitajahr
- 5.4.** Es wird von 40 Schulwochen pro Jahr ausgegangen, in denen die Schulbesuche stattfinden.
- 5.5.** Die Förderung deckt die Sachkosten und ggf. die Fahrt- und Ausflugskosten ab, die im Zusammenhang mit dem Projekt Schulminis entstehen.
- 5.6.** Eine Förderung erfolgt jeweils nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung abgedeckt ist.
- 5.7.** Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Verfahren

- 6.1.** Bewilligungsbehörde ist die Hansestadt Lübeck.
- 6.2.** Der Antrag zur Förderung muss bis zum 31.08. des Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingehen.
- 6.3.** Der Antrag muss die unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen Kita und Schule enthalten.
- 6.4.** Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 30.10. nach Ende des bewilligten Kitajahres eingereicht werden. Eine Übertragung der Mittel in Folgejahre ist nicht möglich.

- 6.5.** Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in zwei Teilbeträgen nach Eintritt der Bestandskraft. Eine vorzeitige Bestandskraft kann durch Einreichen einer dem Bewilligungsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsverzichtserklärung erlangt werden.
- 6.6.** Die Bewilligungsbescheide ergehen bis zum 01.12. des Jahres der Beantragung.
- 6.7.** Der erste Teilbetrag wird zu 5/12 im laufenden Haushaltsjahr, der zweite Teilbetrag zu 7/12 im darauffolgenden an den jeweiligen Träger ausgezahlt.
- 6.8.** Der Antrag und Verwendungsnachweis sind nach Vorlage des örtlichen Trägers einzureichen. Diese werden jedes Jahr rechtzeitig per Mail versendet.
- 6.9.** Die Hansestadt Lübeck behält sich vor bei nicht sachgemäßer und zweckentsprechender Verwendung, sowie bei nicht oder nach Aufforderung nicht vollständigem Einreichen des Verwendungsnachweises die Mittel zurückzufordern.
- 6.10.** Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Hansestadt Lübeck zur Projektförderung (ANBest-P HL) sind zu beachten, soweit die Richtlinie selbst nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Lübeck, den

gez.

Jan Lindenau

Bürgermeister